



Aktenzeichen: Engers
Leistungsbereich: Familie, Sport und Kultur

Datum, 10.07.2012 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/182/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.08.2012	
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2012	
Haupt- und Finanzausschuss	11.09.2012	
Stadtverordnetenversammlung	11.09.2012	

Erlass einer Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

Sachdarstellung:

Im Zuge der Haushaltsberatungen für 2012 sollten auch die Kindertagesstättengebühren überprüft werden. Das Jahresergebnis 2010 weist für die städtischen Kindertagesstätten Aufwendungen in Höhe von rund 2.800.000,-- € aus. Für die angestrebte Elternbeteiligung in Höhe von 33 % müsste der Elternanteil für das Jahr 2010 bei rund 920.000,-- € liegen. Gemäß Rechnungsergebnis wurden Elternbeiträge in Höhe von rund 667.150,-- € eingenommen. Somit entstand bei der Elternbeteiligung eine zusätzliche Unterdeckung von rund 250.000,- €. Die letzte Gebührenerhöhung erfolgte zum August 2002. Grundlage der Überlegungen war eine mittelfristige Planung der Kindertagesstättengebühren. Mit der Gebührenkalkulation wurde ein externes Wirtschaftsprüfungsbüro beauftragt.

Zusätzlich zur Beauftragung erfolgte ein gemeinsamer Antrag der SPD und FDP, nach dem geprüft werden sollte, ob in die Gebührenordnung die Aufnahme einer Geschwisterkindregelung nach dem Kindergeldbezug einer Familie (Baden-Württemberger-Modell) sowie die Einbeziehung einer möglichen Sozialstaffelung nach dem Familienbruttoeinkommen erfolgen kann.

Die Anhebung der Gebühren auf der Grundlage der Gebührenkalkulation mit dem angestrebten Ziel von 35 % Elternbeteiligung bedeutet eine enorme Belastung für die betroffenen Familien. Entsprechend der Familienfreundlichkeit unserer Kommune schlägt die Verwaltung eine Erhöhung der Gebühren in drei Jahresschritten um jeweils 10 % vor. Gleichzeitig soll die Mittagstischverpflegung in zwei Jahresschritten um jeweils 5,00 € auf dann 60,00 € (2014) angehoben werden.

Zum Vergleich ist im Anhang eine Übersicht der Kindertagesstättengebühren im Hochtaunuskreis und mit vergleichbaren Kommunen in Hessen beigefügt.

Bezug nehmend auf den gemeinsamen Antrag der SPD und FDP wird berichtet, dass auf die Einbeziehung einer Sozialstaffelung und der Geschwisterkindregelung nach Kindergeldbezug verzichtet wurde. Die Überprüfung hat ergeben, dass die Einführung einer Staffelung der Kindertagesstättenbeiträge nach dem Einkommen der Eltern einen enormen Verwaltungsaufwand produzieren würde, so müssen laufend Änderungen bei den Einkommen und persönlichen Verhältnissen der Eltern (die Übermittlung von Einkommens-Daten vom Finanzamt an die Gemeinden ist nicht zulässig) überprüft und erfasst werden. Eine einkommensabhängige Sozialstaffelung ergibt sich zudem bereits dadurch, dass Eltern einen Antrag beim Jugendamt stellen können, um eine Kostenübernahme zu erreichen.

Einzelne Städte, wie Korbach, Langenselbold und Idstein haben die einkommensabhängigen Kindergartenbeiträge aufgrund negativer Erfahrungen wieder abgeschafft oder planen dieses.

Weiterhin würde die Umsetzung einer Geschwisterkindregelung nach Kindergeldbezug zu Mindereinnahmen der Elternbeiträge führen, die eine zusätzliche Gebührenerhöhung zur Folge hätte.

Das pauschale Verpflegungsentgelt in Höhe von 39,00 € für Kinder mit Kreisübernahme der Kindertagesstättengebühren soll mit der neuen Gebührensatzung entfallen. Der Grund liegt darin, dass die Eltern seit 2011 die Möglichkeit haben, Leistungen für Bildung und Teilhabe zu beantragen. Dies schließt auch das Mittagessen ein. Der Hochtaunuskreis trägt die Kosten des Mittagessens nach Abzug des Eigenanteils der Eltern in Höhe von 1,00 € pro Mittagessens (durchschnittlich 20 Tage = 20,00 € im Monat).

Die Überarbeitung der Gebührensatzung wurde von der Verwaltung zum Anlass genommen, auch zwei Änderungen in den §§ 2b (Freistellung der Kindertagesstättengebühren im letzten Jahr vor der Einschulung) und 3 (Gebührenabwicklung) aufzunehmen.

In § 2b Absatz a) wurde im ersten Satz ergänzt, das die Freistellung vom Halbtagsplatz im letzten Jahr vor der Einschulung nur so lange erfolgt, wie das Land Hessen Zuweisungen hierfür gewährt.

Gemäß § 3 Absatz (5) der Gebührensatzung wird seither auf Antrag eine Ermäßigung gewährt, wenn ein Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als 4 Wochen der Kindertagesstätte fernbleibt und der Grund des Fernbleibens durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50 % für jeden vollen Monat, in dem die Kindertagesstätte nicht besucht wird.

In der Regel erfolgt die Genehmigung einer Reha- oder Kurmaßnahme in der heutigen Zeit für 3 Wochen mit Option auf Verlängerung. Die Verwaltung ist daher der Ansicht, dass der Zeitraum von 4 Wochen gemäß unserer Gebührensatzung nicht mehr zeitgemäß ist und schlägt vor, dass zukünftig die Monatsgebühr durch vier Wochen geteilt wird und dann eine anteilige Ermäßigung von 50 % pro Woche berechnet wird, in der das Kind tatsächlich nicht in der Einrichtung ist. Grundlage muss aber in jedem Fall ein Fernbleiben von mindestens drei Wochen sein.

Zum Vergleich ist die seitherige Gebührensatzung den geplanten Änderungen in der beigefügten Übersicht gegenübergestellt worden

Beschlussvorschlag:

Es wird aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) vom 18.12.2006 (HVBl I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.11.2011 (GVBl I S. 702) und §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Vollstreckungsgesetzes (HessVwVG), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.12.2009 (GVBl I S. 635, 649), folgende

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vergleiche § 9 der Satzung).

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten nach den Betreuungszeiten unterschiedlich zu entrichten.

(3) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Benutzungsgebühren

I. Kindergärten:

1. In Ganztagsgruppen ohne Mittagstischverpflegung:

a) pro Kind	148,50 €
ab 01.01.2014	163,50 €
ab 01.01.2015	180,00 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht,	93,00 €
ab 01.01.2014	102,00 €
ab 01.01.2015	112,50 €
c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	37,00 €
ab 01.01.2014	41,00 €
ab 01.01.2015	45,00 €

2. Bei Betreuung in Ganztagsgruppen mit Mittagstischverpflegung:

a) pro Kind	166,00 €
ab 01.01.2014	183,00 €
ab 01.01.2015	201,00 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	104,00 €
ab 01.01.2014	114,00 €
ab 01.01.2015	126,00 €
c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	41,50 €
ab 01.01.2014	46,00 €
ab 01.01.2015	50,00 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von	55,00 €
erhoben.	
ab 01.01.2014	60,00 €

3. Für den Halbtagsplatz:

a) pro Kind	122,00 €
ab 01.01.2014	134,00 €
ab 01.01.2015	148,00 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	76,50 €
ab 01.01.2014	84,00 €
ab 01.01.2015	92,50 €
c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	30,50 €
ab 01.01.2014	33,50 €
ab 01.01.2015	37,00 €

4. Für den Halbtagsplatz (Nachmittagsplatz):

a) pro Kind	107,00 €
ab 01.01.2014	117,00 €
ab 01.01.2015	129,00 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	67,00 €
ab 01.01.2014	73,50 €
ab 01.01.2015	81,00 €
c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	27,00 €
ab 01.01.2014	29,00 €
ab 01.01.2015	32,00 €

5. Für eine Betreuung bis 14.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung

a) pro Kind	133,00 €
ab 01.01.2014	146,00 €
ab 01.01.2015	161,00 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht	83,00 €
ab 01.01.2014	91,50 €
ab 01.01.2015	101,00 €
c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	33,00 €
ab 01.01.2014	37,00 €
ab 01.01.2015	40,00 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	55,00 €
ab 01.01.2014	60,00 €

6. Für den Ganztagsplatz für Kleinkinder in Familien- und Kleinkindgruppen

a) pro Kind	202,50 €
ab 01.01.2014	223,00 €
ab 01.01.2015	245,00 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	126,50 €
ab 01.01.2014	140,00 €
ab 01.01.2015	153,00 €
c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Allein- erziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht	50,50 €
ab 01.01.2014	56,00 €
ab 01.01.2015	61,00 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	55,00 €
ab 01.01.2014	60,00 €

7. Für den Halbtagsplatz für Kleinkinder in Familien- und Kleinkindgruppen

a) pro Kind	148,50 €
ab 01.01.2014	163,50 €
ab 01.01.2015	180,00 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	92,50 €
ab 01.01.2014	102,00 €
ab 01.01.2015	112,00 €
c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Allein- erziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht	37,50 €
ab 01.01.2014	41,00 €
ab 01.01.2015	45,00 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird auf Antrag ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	55,00 €
ab 01.01.2014	60,00 €

II. Kinderhorte:

a) pro Kind	137,50 €
ab 01.01.2014	151,00 €
ab 01.01.2015	166,50 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	86,00 €
ab 01.01.2014	95,00 €
ab 01.01.2015	104,00 €
c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	34,00 €
ab 01.01.2014	38,00 €
ab 01.01.2015	42,00 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	55,00 €
ab 01.01.2014	60,00 €

III. Ferienbetreuung:

1. Kindergarten:

Für den Halbtagsplatz wöchentlich

a) pro Kind	15,50 €
ab 01.01.2014	17,00 €
ab 01.01.2015	19,00 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	10,00 €
ab 01.01.2014	11,00 €
ab 01.01.2015	12,00 €
c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Allein- erziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	4,00 €
ab 01.01.2014	4,50 €
ab 01.01.2015	5,00 €

Für den verlängerten Halbtagsplatz bis 14.00 Uhr wöchentlich

a) pro Kind	16,50 €
ab 01.01.2014	18,00 €
ab 01.01.2015	20,00 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	10,50 €
ab 01.01.2014	11,50 €
ab 01.01.2015	12,50 €
c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	4,25 €
ab 01.01.2014	4,75 €
ab 01.01.2015	5,25 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von: erhoben.	13,75 €
ab 01.01.2014	15,00 €

Für den Ganztagsplatz wöchentlich

a) pro Kind	21,00 €
ab 01.01.2014	23,00 €
ab 01.01.2015	25,50 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	13,00 €
ab 01.01.2014	14,50 €
ab 01.01.2015	16,00 €
c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	5,00 €
ab 01.01.2014	6,00 €
ab 01.01.2015	6,50 €
d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von: erhoben.	13,75 €
ab 01.01.2014	15,00 €

2. Kinderhort

Für den Ganztagsplatz wöchentlich

a) pro Kind	21,00 €
ab 01.01.2014	23,00 €
ab 01.01.2015	25,50 €
b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	13,00 €
ab 01.01.2014	14,50 €
ab 01.01.2015	16,00 €
c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht	5,00 €
ab 01.01.2014	6,00 €

ab 01.01.2015 6,50 €

- d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von: 13,75 €
erhoben.
ab 01.01.2014 15,00 €

§ 2 a

Benutzungsgebühren für zusätzliche Betreuungszeiten

Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit eines Halbtagsplatzes von 13.00 bzw. 14.00 Uhr in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung

je angefangene Stunde 5,50 €
ab 01.01.2014 6,00 €
ab 01.01.2015 6,50 €

für ein Mittagessen * 3,50 €
ab 01.01.2014 4,00 €

(*bei gebuchter Betreuungszeit bis 14.00 Uhr bereits enthalten)

Die/der Leiter/in der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist.

§ 2 b

Freistellung der Kindertagesstättegebühren im letzten Jahr vor der Einschulung

- a) Für Kinder, die im letzten Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte besuchen, wird für den Halbtagsplatz so lange keine Gebühr erhoben, wie das Land Hessen Zuweisungen zur Freistellung gewährt. Die Befreiung gilt erstmals ab dem 01.01.2007 für die Schulanfänger 2007/2008. Es werden die Kinder berücksichtigt, die bis zum 01. Juli des Zuweisungsjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Ganztagskinder werden für den Bereich der Halbtagsbetreuung ebenso freigestellt, das gleiche gilt für die 14.00 Uhr-Plätze (verlängerter Vormittag mit Mittagstisch). Die jeweilige Differenz zum Halbtagsplatz ist weiterhin von den Eltern zu zahlen. Ebenso die Gebühren für die Mittagstischverpflegung.

- b) Für Kinder, die vor Beginn der gesetzlichen Schulpflicht eingeschult werden (Kann-Kinder), wird das Entgelt für das Jahr vor der Einschulung auf Antrag rückwirkend erstattet. Die Regelung gilt erstmals für Kinder ab dem 01.01.2007, die mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 eingeschult werden. Der Antrag muss bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt formlos. Dem Antrag ist die Bestätigung der Schule beizufügen, dass das Kind ab dem kommenden Schuljahr aufgenommen wird.
- c) Für Kinder, die gemäß § 58 Hess. Schulgesetz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vom Schulbesuch zurückgestellt sind, wird für den Zeitraum der Zurückstellung kein Elternentgelt erhoben. Die Zurückstellung ist durch Vorlage des entsprechenden Schreibens der Schulleitung zu belegen. Die Entgeltbefreiung gilt erstmals für Kinder, die mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt sind. Sie gilt ab dem 01.01.2007.

Sollte für diese Kinder jedoch bereits ein beitragsfreies Jahr berücksichtigt sein, kann kein zweites Jahr freigestellt werden, da auch das Land kein zweites gebührenfreies Kindergartenjahr finanziert.

(Zurückstellungsgründe können sein: das Kind hat noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand oder verfügt nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse.)

- d) Kinder, die eine Vorschule besuchen, sind Schulkinder. Soweit sie parallel zur Vorschule im Hort angemeldet sind, ist dafür das reguläre Elternentgelt zu entrichten.

- e) Bei auswärtigen Kindern wird ein Kostenausgleich des Zuschusses zwischen der Wohnsitzgemeinde und der Stadt Neu-Anspach vorgenommen.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum fristgerechten Kündigungstermin gemäß § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Die Änderung der Gebühren ist jederzeit zulässig, solange die Kindertagesstätten von der Stadt subventioniert werden.
- (5) Auf Antrag wird eine Ermäßigung gewährt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als 3 Wochen der Kindertagesstätte fernbleibt und der Grund des Fernbleibens durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50 % für jede volle Woche, in dem die Kindertagesstätte nicht besucht wird.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 166, 227 AO 1977 (§ 131 AO a.F.).

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren schriftlich beim Hochtaunuskreis beantragt werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 In-Kraft-Treten

01.01.2013

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlagen
Übersicht Gebührenvergleich HTK u. Hessen
Übersicht Gebührensatzung seither und Änderungen